

Entwurf

Die Streichungen gegenüber der bisherigen Version sind unten dargestellt

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H., Seite 788) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2016 (GVOBl. Schl.-H., Seite 846) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 13.12.2016 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Erhöhte Steuer für Gefährliche Hunde

Absatz 1 wird gestrichen

Abs. 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

- (1) Es gelten solche Hunde als gefährliche Hunde, die von der Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz – HundeG) vom 01.01.2016 (GVOBl Schl.-H. S. 2015, S. 193) in der jeweiligen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

Die bisherigen Absätze 3 bis 4 werden die Absätze 2 bis 3

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Uetersen, den 14.12.2016

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

(Andrea Hansen)